

neu!

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen hat in ihrer Sitzung vom 9.5.77 gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes LGBL. 58/1969 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gültigkeitsbereich

Diese Gebührenordnung hat für den Friedhof Meiningen Gültigkeit;

§ 2

Grabstättengebühr

1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---|----------|
| a) Reihengräber für Kinder | S | 600.-- |
| b) Reihengräber für Erwachsene | " | 1 500.-- |
| c) Sondergräber (ausgenommen Sondergräber an der Friedhofsmauer und Sondergräber für Urnen) | " | 4 700.-- |
| d) Sondergräber an der Friedhofsmauer | " | 8 000.-- |
| e) Sondergräber für Urnen pro Grabstätte | " | 4 000.-- |
| f) Reihengräber für Urnen | " | 1 500.-- |

2) Werden in einem Sondergrab, das zur Erdbestattung vorgesehen ist, noch zusätzlich Aschen beigesezt (§ 4 Abs. 7 der Friedhofsordnung), so ist für jede Urne eine Grabstättengebühr von S 600.-- zu entrichten.

3) Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Asche benötigt wird.

§ 3

Verlängerungsgebühren

1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gem. § 2, entsprechend der Dauer der Verlängerung, zu entrichten.

2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Best.G. sind die je nach Grabstättenart anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 4

Bestattungsgebühr

1) Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

Kindergräber:	S 250.--
Reihen-Sondergräber:	S 600.--
Urnengräber:	S 250.--

2) Die Bestattungsgebühr verändert sich im selben Ausmaß, wie sich die Entlohnung des Totengräbers ändert. Allfällige Änderungen sind mit Beginn eines jeden Jahres zu berücksichtigen.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6

Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von S 70.-- zu entrichten

§ 7

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8

Stillegung oder Auflassung eines Friedhofes

1. Bei Stillegung oder Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

2. Bei Auflassung des vorderen Friedhofes besteht kein Rechtsanspruch auf Verlegung der Grabstätte auf den neuen Friedhof.

Ist die Mindestruhenszeit noch nicht abgelaufen, und besteht noch keine andere Grabstätte auf dem neuen Friedhof, so wird dem Ansuchen um Verlegung auf den neuen Friedhof von der Friedhofsverwaltung nach Möglichkeit entsprochen.

Die Gemeindeverwaltung hat beschlossen, die Friedhofsgebührenordnung mit in dieser Hinsicht
§ 9

Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1.6.77 1977 in Kraft.
Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vor-
schriften ihre Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister: Plank Robert

1. Der Bürgermeister ist für die Ausführung der Friedhofsgebührenordnung verantwortlich.
2. Die Friedhofsgebühren sind für die Bestattung eines Verstorbenen zu entrichten.
3. Die Friedhofsgebühren sind für die Bestattung eines Verstorbenen zu entrichten.
4. Die Friedhofsgebühren sind für die Bestattung eines Verstorbenen zu entrichten.
5. Die Friedhofsgebühren sind für die Bestattung eines Verstorbenen zu entrichten.
6. Die Friedhofsgebühren sind für die Bestattung eines Verstorbenen zu entrichten.
7. Die Friedhofsgebühren sind für die Bestattung eines Verstorbenen zu entrichten.
8. Die Friedhofsgebühren sind für die Bestattung eines Verstorbenen zu entrichten.
9. Die Friedhofsgebühren sind für die Bestattung eines Verstorbenen zu entrichten.
10. Die Friedhofsgebühren sind für die Bestattung eines Verstorbenen zu entrichten.